

Änderungsantrag

der Abgeordneten Cornelia Möhring, Gökay Akbulut, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Niema Movassat, Petra Pau, Martina Renner, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs des Bundesrates
– Drucksachen 19/15825, 19/20668 –**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Strafbarkeit der Bildaufnahme des Intimbereichs (sog. Upskirting)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 2 § 184k wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich und unbefugt von den unbedeckten Genitalien, der unbedeckten weiblichen Brust oder dem unbedeckten Gesäß einer anderen Person eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wissentlich und unbefugt von einem nur mit Unterbekleidung bedeckten in Abs. 1 genannten Körperteil einer anderen Person eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt, wenn die Person diesen Körperteil durch das Tragen von Oberbekleidung verdecken wollte.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Nach der Angabe „Absatz 1“ wird die Angabe „oder 2“ eingefügt.

3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

Berlin, den 30. Juni 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Es wird hier eine inhaltliche Veränderung des § 184k StGB-E vorgeschlagen. Wichtig ist daneben, dass der Tatbestand im 13. Abschnitt unter den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verortet ist und bleibt. Nur so kann klargestellt werden, dass es sich um eine sexuelle Belästigung ohne Berührung handelt. Dabei wird das Fehlen der Berührung durch die dauerhafte Perpetuierung der Aufnahme kompensiert.

Der Gesetzentwurf in der bisherigen Formulierung erfasst allerdings nicht die Fälle, in denen eine Person nackt aufgenommen wird und enthält damit eine Schutzlücke, die auch in der öffentlichen Anhörung kritisiert wurde. Wenn also wie bei den heimlichen Aufnahmen duschender Menschen auf dem Fusion Festival oder auch den Aufnahmen in der Toilette auf „Monis Rache“ die Opfer keine Kleidung tragen, fallen sie aus dem Tatbestand heraus. Dagegen ist die Verbreitung derartiger heimlicher Aufnahmen nicht weniger verwerflich und damit auch nicht weniger schutzwürdig. Hinzu kommt, dass es mit der Formulierung des Gesetzentwurfes „unter deren Bekleidung“ zu belastenden Diskussionen in der Verhandlung kommen wird, mit der Frage, ob die betroffene Person denn ausreichend bekleidet war. Diese Probleme müssen vermieden werden. Mit der hier auch von Prof. Dr. Elisa Hoven vorgeschlagenen Formulierung wird zum einen in Absatz 1 die Situation erfasst, in der der Täter heimliche Nacktaufnahmen anfertigt. Zum anderen wird in einem Absatz 2 die typische „upskirting“ und „downblousing“ Situation geregelt, bei der der Täter den Schutz der Oberbekleidung überwindet. Die Frage nach ausreichender Bekleidung kann dabei nicht mehr aufkommen, da in diesem Fall weitgehend Absatz 1 greifen würde. Mit dem Wort „wissentlich“ wird zusätzlich auch eine zu weitgehende Ausweitung des Tatbestandes vermieden. Dies ist aufgrund des ultima ratio Prinzips von besonderer Bedeutung.

Da § 184k StGB nicht von § 374StPO erfasst wird, entsteht hier gar nicht erst das Problem, dass der Tatbestand zu einem Privatklagedelikt wird wie dies bei dem vorgeschlagenen § 201a StGB-E (Drucksache 19/17795) der Fall wäre. Als Privatklagedelikt, würde der Tatbestand nicht mehr dem Legalitätsprinzip, sondern dem Opportunitätsprinzip unterfallen. Das heißt die Staatsanwaltschaft wäre nicht mehr zur Klageerhebung verpflichtet. Das Opfer müsste die Klage mit enormem Zeit- und Kostenaufwand selbst erheben, was die Durchsetzung des neu geschaffenen Schutzes verunmöglichen würde.

Da wie in dem Gesetzentwurf die Absätze 2 bis 4 (neu 3 bis 5) des § 184k identisch bleiben und nur verschoben werden, reicht auch die Annahme eines öffentlichen Interesses aus, um eine Strafverfolgung einzuleiten. Dies ist wichtig, da die Opfer oft gar nicht mitbekommen, dass die Aufnahmen in entsprechenden Foren hochgeladen werden. Auch in diesem Fall muss es möglich sein eine Strafverfolgung einzuleiten, da der Tatbestand sonst weitgehend leerlaufen würde.

Mit der Aufnahme des neuen § 184k StGB in den § 395 Absatz I Nr.1 StPO in den Folgeänderungen des Gesetzentwurfs wird es den Betroffenen außerdem ermöglicht Nebenkläger*in zu sein, womit ihnen umfangreiche Verfahrensrechte in der Hauptverhandlung zustehen. Dies ist essentiell und soll daher ausdrücklich beibehalten werden.